

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs  
Studiengang: Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen  
Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung, M.  
Ed.  
Hochschule: Universität Paderborn  
Standort: Paderborn  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Teilstudiengänge:

**Bildungswissenschaften/Berufspädagogik, M.Ed.**  
**Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031**

### **1. Entscheidung**

**Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen  
Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

**Bildungswissenschaften/Berufspädagogik, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

## **Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung, M.Ed.**

[Keine Angabe]

### **3. Begründung**

#### **Kombinationsstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinsichtlich der Prüfung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kommt die Agentur zu keinem Ergebnis und verweist auf eine zum Zeitpunkt der Verfahrens noch nicht abgeschlossene Auslegungsabfrage des Akkreditierungsrats bei den zuständigen Landesministerien. Die Agentur stellt dazu auf S. 83 des Akkreditierungsberichts fest:

„Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist derzeit nicht in § 13 der Allgemeinen Bestimmungen geregelt. In § 13 Absatz 1 findet sich ein Verweis auf § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 LABG. Die Hochschule legt diese Bestimmung als Spezialvorschrift aus, die eine Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ausschließt. Zu dieser Auslegungsfrage befindet sich der Akkreditierungsrat derzeit im Austausch mit dem Schul- und dem Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Beurteilung des Kriteriums ist abhängig von dessen Ergebnis und daher noch offen.“

Der Akkreditierungsrat stellt hierzu fest, dass in Rücksprache mit den zuständigen Landesministerien die bisherige Rechtsauffassung des Akkreditierungsrats, die eine Anwendung von Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW auch für Lehramtsstudiengänge vorsieht, bestätigt wurde.

Der Akkreditierungsrat weist daher darauf hin, dass § 63a Abs. 7 HG NRW die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen vorsieht, wenn „diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind“. Das Nähere hierzu ist in der Prüfungsordnung zu regeln, „insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können“ (ebd.).

Die Hochschule hat hierzu den Entwurf einer überarbeiteten "Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung M.Ed. an der Universität Paderborn" nachgereicht.

Der Akkreditierungsrat hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen in § 13

der "Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung M.Ed. an der Universität Paderborn" entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben angepasst worden sind. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung M.Ed." - sofern nicht schon geschehen - wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

### **Bildungswissenschaften/Berufspädagogik, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – soweit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

